

Umweltprüfungen der EIB

Die Umwelt- und Sozialschutzmaßnahmen der EIB basieren auf dem EU-Konzept der ökologischen Nachhaltigkeit. Die Grundsätze, Praktiken und Standards sind in der Erklärung über die [Europäischen Umweltschutzprinzipien \(European Principles for the Environment - EPE\)](#) niedergelegt. Die Bank übt ihre Tätigkeit im Rahmen der EPE aus, die mit den Umweltschutzprinzipien- und -praktiken des EG-Vertrags und sämtlichen Normen des EU-Umweltrechts in Einklang stehen.

Die EPE decken Projekte in den EU-Mitgliedstaaten, den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, den Bewerberländern und den potenziellen Kandidatenländern ab.

In den Nachbarschafts- und Partnerländern sollten die Projekte - vorbehaltlich der auf nationaler Ebene geltenden Bedingungen - mit den anwendbaren umweltrelevanten Prinzipien, Praktiken und Standards der EU in Einklang stehen. Für Projekte in diesen Regionen werden die EPE unter Bezugnahme auf die örtlichen Gegebenheiten angewandt.

Für jedes Projekt führt die EIB eine unabhängige Umweltprüfung durch, und Umwelterwägungen werden in sämtlichen Stadien des [Projektzyklus](#) berücksichtigt. Bei gemeinsamer Finanzierung mit anderen Institutionen kann es für die Bank akzeptabel sein, die Umweltstandards der kofinanzierenden Institution zu übernehmen, sofern diese mit den EU-Standards vergleichbar sind. Die EIB wird jedoch in jedem Fall ihre eigene unabhängige Prüfung durchführen.

Die **Umweltschutzstandards der EIB** haben folgenden Inhalt:

- ❖ Bei der Finanzierung von Projekten wendet die Bank das im „Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ niedergelegte „[Vorsorgeprinzip](#)“ an, wonach vorbeugende Maßnahmen Abhilfemaßnahmen vorzuziehen sind, Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung bekämpft werden sollten und der Verursacher von Schäden für die Kosten aufkommen muss. Alle von der Bank finanzierten Projekte sind Gegenstand einer Umweltprüfung (UP), um zu beurteilen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang mit der [UVP-Richtlinie der EU](#) und – darüber hinaus – mit der [Richtlinie über die Durchführung Strategischer Umweltprüfungen \(SUP\)](#) erforderlich ist. Bei den zu prüfenden Projekten werden vier Kategorien auf der Grundlage dieser Richtlinien unterschieden:

- ⇒ Kat. A - Projekte, für die eine UVP zwingend vorgeschrieben ist (Anhang 1 der Richtlinie);
- ⇒ Kat. B - Projekte, bei denen die zuständige Behörde anhand spezifizierter Kriterien bestimmt, ob eine UVP erforderlich ist (Anhang II der Richtlinie unter Bezugnahme auf Anhang III);
- ⇒ Kat. C - Projekte, für die nur eine eingeschränkte Umweltprüfung im Hinblick auf mögliche negative Umweltauswirkungen erforderlich ist (Projekte, die nicht unter die Bestimmungen der Richtlinie fallen);
- ⇒ Kat. D - keine Umweltprüfung erforderlich.

Ein UVP-Prozess erfordert eine angemessene Befragung der Öffentlichkeit und die Herausgabe von Informationen. Die Überprüfung, ob eine solche Befragung stattgefunden hat bzw. stattfinden wird, ist Teil des Prüfungsprozesses der Bank. Vor der Auszahlung sollte die UVP abgeschlossen sein, wobei die Hauptergebnisse und Empfehlungen den Anforderungen der Bank genügen müssen.

- Für Projekte, die in der EU durchgeführt werden, veröffentlicht die Bank die nicht-technische Zusammenfassung (bzw. Verweise darauf) auf ihrer Website.
 - Für Projekte, die außerhalb der EU durchgeführt werden, veröffentlicht die Bank das mit der nicht-technischen Zusammenfassung vergleichbare Dokument zusammen mit der Umweltverträglichkeitserklärung (bzw. Verweise darauf) auf ihrer Website.
- ❖ Alle von der Bank finanzierten Projekte werden darüber hinaus auf ihre möglichen Auswirkungen auf Naturschutzgebiete hin überprüft. Wo erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, wird in Einklang mit den Grundsätzen und Verfahren der [EU Habitat-Richtlinie](#) eine Prüfung speziell unter dem Aspekt der biologischen Vielfalt (Art. 6 der Richtlinie) durchgeführt.
 - ❖ Die Projekte der Bank werden auch im Hinblick auf die Emission von Treibhausgasen geprüft; ebenfalls untersucht werden das Potenzial zur Verbesserung der Energieeffizienz und die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.
 - ❖ Für Projekte, die die Bank in den Sektoren Wasserwirtschaft und Abfallmanagement finanziert, gelten die Grundsätze, empfohlenen Verfahren und Standards der [EU-Wasserrahmenrichtlinie](#) und der [EU-Abfallrahmenrichtlinie](#).
 - ❖ Die einzelnen Projekte müssen die einschlägigen Normen des EU-Rechts für den jeweiligen Sektor erfüllen. So müssen z.B. Projekte im Bereich der Stromerzeugung den Bestimmungen der [Richtlinie über Großfeuerungsanlagen](#) entsprechen, und Investitionsvorhaben unterliegen den Bestimmungen der [Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung](#).
 - ❖ Die Bank folgt darüber hinaus der anerkannten guten internationalen Praxis, die vorgegeben wird durch:
 - die [Weltkommission für Staudämme \(WCD\)](#): Die Bank hat strengste Anforderungen in Bezug auf die Begründung und Auslegung von Staudammprojekten, die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Umwelt- und Sozialschutzstandards, die Planung von Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen und die Managementfähigkeiten der Projektträger. Den Trägern großer Staudammprojekte wird empfohlen, sich nach folgenden Texten zu richten:
 - ⇒ den Empfehlungen des [WCD-Berichts 2000](#) „Dams and Development – A New Framework for Decision-Making“ (Staudämme und Entwicklung: ein neuer Rahmen zur Entscheidungsfindung) und
 - ⇒ den Ergebnissen des [2003 Camdessus-Report on „Financing Water for All“](#) (Camdessus-Bericht 2003 „Finanzierung von Wasser für alle“) über die Finanzierung großer Staudämme;
 - die [Extractive Industries Review](#) (Bericht über die Rohstoffförderung - EIR). Im November 2004 wurde die [Position der EIB zum Bericht über die Rohstoffförderung](#) auf der Website der Bank veröffentlicht.
 - ❖ Alle von der Bank finanzierten Projekte sollten den Anforderungen der anwendbaren Multilateralen Umweltabkommen (MEA) entsprechen, die vom Gastland - bzw. von der EU, wenn es sich um einen EU-Mitgliedstaat handelt - unterzeichnet worden sind. Zu diesen Abkommen gehören auch das [Montrealer Protokoll](#) (über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen), das [Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen](#) und das [Kyoto-Protokoll](#) (über Treibhausgasemissionen) sowie das [Aarhus-Übereinkommen](#) (über den Zugang zu Informationen in Umweltangelegenheiten).

Zugehörige Texte:

- [Erklärung über die Europäischen Umweltschutzprinzipien](#) (Juni 2006);
- [Development Impact Assessment Framework](#) for the [Investment Facility](#) projects (Rahmen für die Beurteilung des Entwicklungseffekts von IF-Projekten in den Ländern Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans - AKP-Länder);
- „[Environmental Statement 2004](#)“ (Aufgaben und Tätigkeit im Umweltbereich); Text wird 2007 überarbeitet und 2008 neu veröffentlicht werden;
- [The EIB and its Contribution to Sustainable Development \(2002\)](#) (Die Haltung der EIB in Fragen der nachhaltigen Entwicklung) – Überarbeitung vorgesehen auf der Grundlage der derzeitigen Überprüfung der „Strategie für nachhaltige Entwicklung“ („Sustainable Development Strategy“) der EU;
- [Corporate Responsibility-Bericht 2006](#);